

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

am 12. Juli 2022

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am **12.07.2022**
im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes in Weitensfeld.

Beginn: 18.00 Uhr

A n w e s e n d :

Der Bürgermeister
als Vorsitzender:

DI (FH) Franz Sabitzer

Die Mitglieder des
Gemeindevorstandes:

Astrid Reinsberger-Foditsch
Gerhard Aicher
Barnabas Stromberger
Peter Frießer

Die Mitglieder des
Gemeinderates:

Claudia Glanzer
Josef Steiner
Wolfgang Gebeneter
Stefan Frießer
Peter Bretis
Johann Kreuzer
Tobias Schittenkopf
Mag.^a Manuella Trampitsch
Anita Frießnegger
Jürgen Wallner
Roland Klingspiegel

Nicht anwesende –
entschuldigete Mitglieder:

Michaela Blasge
Manuel Untersteiner
Ewald Mödritscher

Ersatzmitglieder:

Sabine Reinsperger
Anton Kraßnitzer
Klaus Schindler

Schriftführer:

Mag. Christian Lattacher

Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. Nachwahl im Ausschuss für Kontrolle und Gebarung gemäß § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO).
2. Nachwahl eines sonstigen Gemeindevorstandsmitgliedes und dessen Ersatzmitglied gemäß § 24 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) und Angelobung.
3. Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindegasse am 11.07.2022.

Berichtersteller: Frau GRⁱⁿ Anita Frießnegger

4. Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Neugestaltung des Oberen Platzes gemäß OKE-Masterplan“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichtersteller: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

5. Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Asphaltierung der Verbindungsstraße Zweinitzwinkel BA02“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichtersteller: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

6. Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Errichtung Begegnungszone Freizeitzentrum“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichtersteller: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

7. Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Erweiterung Schmutzwasserkanal Altenmarkt“.
Beratung und Beschlussfassung

Berichtersteller: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

8. Änderung des Flächenwidmungsplanes.
Beratung und Beschlussfassung

Berichtersteller: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

9. Vergabe der im 1. Stock des Wohnhauses Zweinitz gelegenen Wohnung Nr. 4, 9343 Zweinitz, Mödringstraße 4 und Genehmigung des Mietvertrages.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

10. Verpachtung des Badebuffets an Frau Monika Lerchbaumer und Genehmigung des Pachtvertrages.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

11. Änderung des Stellenplanes 2022 - Personalangelegenheiten.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

Verlauf der Sitzung:

Der Herr Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Für die Unterfertigung der gegenständlichen Niederschrift werden Herr Vizebgm. Gerhard Aicher und Herr GV Peter Frießer namhaft gemacht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde keine Anfragen eingegangen sind.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden folgende Tagesordnungspunkte einstimmig ergänzt:

1. Nachwahl im Ausschuss für Kontrolle und Gebarung und im Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Straßen und Bau.
4. Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Neugestaltung des Oberen Platzes gemäß OKE-Masterplan“ und Auftragsvergabe.
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

Punkt 1 der Tagesordnung:

Nachwahl im Ausschuss für Kontrolle und Gebarung und im Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Straßen und Bau.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass durch den Rücktritt des Herrn Stefan Frießer als Mitglied des Ausschusses für Kontrolle und Gebarung und durch den Rücktritt des Herrn Barnabas Stromberger als Mitglied des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Straßen und Bau erforderliche Nachwahlen gemäß § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) durchzuführen sind.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Fraktion „**Freie und Unabhängige in Weitensfeld – FPÖ**“ das Vorschlagsrecht für diese Funktionen hat.

Aufgrund der im Rahmen der heutigen Sitzung von der Fraktion „**Freie und Unabhängige in Weitensfeld - FPÖ**“ eingebrachten Wahlvorschläge werden vom Vorsitzenden

Herr Stefan Frießer
zum Mitglied des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Straßen und Bau

und

Herr Barnabas Stromberger
zum Mitglied des Ausschusses für die Kontrolle und Gebarung

für gewählt erklärt.

Der Vorsitzende gratuliert zu ihrer Wahl und wünscht ihnen zur Bewältigung der neuen Aufgaben viel Erfolg.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Nachwahl eines sonstigen Gemeindevorstandsmitgliedes und dessen Ersatzmitglied gemäß § 24 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) und Angelobung.

Der Herr Bürgermeister bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass mit dem Ausscheiden des sonstigen Gemeindevorstandsmitgliedes, Herrn Barnabas Stromberger und des Ersatzmitgliedes Herrn Jürgen Wallner, Nachwahlen des sonstigen Gemeindevorstandsmitgliedes und dessen Ersatzmitglied gemäß § 24 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) durchzuführen sind.

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass die Gemeinderatspartei „**Freie und Unabhängige in Weitensfeld - FPÖ**“ das Vorschlagsrecht für diese Funktionen hat.

Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund der im Rahmen der heutigen Sitzung von der Gemeinderatspartei „**Freie und Unabhängige in Weitensfeld - FPÖ**“ eingebrachten Wahlvorschläge nachstehende Mitglieder des Gemeinderates für gewählt:

1. zum sonstigen Gemeindevorstandsmitglied: **Stefan Frießer** **FPÖ**

2. zum Ersatzmitglied: **Claudia Glanzer** **FPÖ**

Angelobung:

Das neu gewählte sonstige Gemeindevorstandsmitglied, **Herr Stefan Frießer**, legt sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters, das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Anschließend legt das neu gewählte Ersatzmitglied, **Frau Claudia Glanzer**, das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters ab.

Nach den durchgeführten Angelobungen dankt der Herr Bürgermeister den ausgeschiedenen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und gratuliert dem neuen Mitglied und dessen Ersatzmitglied zu ihrer Wahl.

Über die Nachwahlen und die Angelobungen wird eine gesonderte Niederschrift verfasst und unterfertigt.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 11.07.2022.

Das Kontrollausschussmitglied, Frau GRⁱⁿ Anita Frießnegger, berichtet über die am 11.07.2022 erfolgte Prüfung der Gemeindekasse durch den Kontrollausschuss. Abschließend teilt sie mit, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt werden konnten und sie dankt der Finanzverwaltung für die äußerst gute Kassenführung und Prüfungsvorbereitung.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht ohne Diskussion einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Neugestaltung des Oberen Platzes gemäß OKE-Masterplan“ und Auftragsvergabe.

Vom Herrn Bürgermeister wird der Finanzierungsplan für das investive Vorhaben „Neugestaltung des Oberen Platzes gemäß OKE-Masterplan“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass die Kosten für die Ausführung des Mobilitätsknotens und der Neugestaltung des Oberen Platzes rund € 900.000,00 betragen. Einnahmenseitig werden die Baukosten durch Mittel aus der Leaderförderung in der Höhe von € 100.000,00, durch Fördermittel aus dem Kärntner Tiefbauprogramm mit einem Betrag von € 140.000,00, durch Fördermittel des Landes Kärnten, Abteilung 7, Wirtschaft, Tourismus und Mobilität in der Höhe von € 130.000,00, durch

Bundesfördermittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm 2020 mit € 47.000,00, durch Fördermittel aus dem Kärntner Gemeindehilfspaket mit € 28.000,00, durch die Aufnahme eines Regionalfondsdarlehens in der Höhe von € 335.000,00 und durch Fördermittel des Landes Kärnten – B.Z. a. R. Infrastrukturmaßnahmen - LR Fellner mit einem Betrag von € 120.000,00 bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung festzustellen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und stellt für das investive Vorhaben „Neugestaltung des Oberen Platzes gemäß OKE-Masterplan“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan fest:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
in EURO Beträgen							
Reine Investitionskosten	900.000	900.000					
Gesamtkosten	900.000	900.000					

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
in EURO Beträgen							
Leaderförderung	100.000	100.000					
Kärntner Tiefbauprogramm (KTP)	140.000	140.000					
Landesförderung Abt. 7 - Mobilität	130.000	130.000					
Bundesförderung KIP 2020	47.000	47.000					
Kärntner Gemeindehilfspaket	28.000	28.000					
Kärntner Regionalfondsarlehens	335.000	335.000					
B.Z. a. R. LR Fellner Infrastruktur	120.000	120.000					
Gesamtsummen	900.000	900.000					

Der Vorsitzende informiert, dass für dieses Vorhaben nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung der Angebote durch Baumeister Peter Reinsberger an nachfolgende Firmen Aufträge zu vergeben sind:

Gewerke:	Bestbieter:	Angebotssumme brutto:
Baumeisterarbeiten	Fa. Swietelsky	€ 638.787,88
Schwarzdeckerarbeiten:	Fa. Leopold	€ 4.571,98
Schlosser-Stahlbauarbeiten	Fa. SBG-Stahlbau	€ 54.853,20
Zimmermannsarbeiten	Fa. Friesser Siegfried	€ 29.846,29
Elektroarbeiten	Fa. Ewald Mödritscher sen.	€ 6.420,00
Gesamtsumme:		<u>€ 734.479,35</u>

Nach eingehenden Beratungen wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, die Aufträge an die in der Aufstellung angeführten Unternehmen zu erteilen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Asphaltierung der Verbindungsstraße Zweinitzwinkel BA02“.

Vom Herrn Bürgermeister wird der Finanzierungsplan für das investive Vorhaben „Asphaltierung der Verbindungsstraße Zweinitzwinkel BA02“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass die Kosten für die Ausführung der Neuasphaltierung rund € 300.000,00 betragen. Einnahmenseitig werden die Baukosten durch Fördermittel des Landes Kärnten, Abteilung 10, Agrartechnik, in der Höhe von € 120.000,00 und durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen mit einem Betrag von € 180.000,00 bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung festzustellen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und stellt für das investive Vorhaben „Asphaltierung der Verbindungsstraße Zweinitzwinkel BA02“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan fest:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
	in EURO Beträgen						
Reine Investitionskosten	300.000	300.000					
Gesamtkosten	300.000	300.000					

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
	in EURO Beträgen						
Landesförderung Abt. 10 - Agrar	120.000	120.000					
Bedarfszuweisungsmittel i.R. 2022	180.000	180.000					
Gesamtsummen	300.000	300.000					

Punkt 6 der Tagesordnung:

Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Errichtung Begegnungszone Freizeitzentrum“.

Der Vorsitzende bringt den Finanzierungsplan für das investive Vorhaben „Errichtung Begegnungszone Freizeitzentrum“ zur Kenntnis. Er teilt mit, dass die Kosten für die Ausführung der Neuasphaltierung rund € 200.000,00 betragen. Einnahmenseitig werden die Baukosten durch Bedarfszuweisungsmittel außer Rahmen für Infrastrukturmaßnahmen – LR Fellner, , in der Höhe von € 150.000,00 und durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen mit einem Betrag von € 50.000,00 bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung festzustellen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und stellt für das investive Vorhaben „Errichtung Begegnungszone Freizeitzentrum“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan fest:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
	in EURO Beträgen						
Reine Investitionskosten	200.000	200.000					
Gesamtkosten	200.000	200.000					

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
	in EURO Beträgen						
B.Z. a. R. LR Fellner Infrastruktur	150.000	150.000					
Bedarfszuweisungsmittel i.R. 2022	50.000	50.000					
Gesamtsummen	200.000	200.000					

Punkt 7 der Tagesordnung:

Feststellung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Erweiterung Schmutzwasserkanal Altenmarkt“.

Vom Herrn Bürgermeister wird der Finanzierungsplan für das investive Vorhaben „Erweiterung Schmutzwasserkanal Altenmarkt“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass die Kosten für die Ausführung der Erweiterung inklusive Errichtung eines Pumpwerkes rund € 98.000,00 betragen. Einnahmenseitig werden die Baukosten durch Fördermittel der Kommunal Credit Public Consulting (KPC), in der Höhe von € 39.000,00, durch Fördermittel des Landes Kärnten im mit einem Betrag von € 8.000,00 und durch Mittel aus der Kanalrücklage in der Höhe von € 51.000,00 bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung festzustellen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und stellt für das investive Vorhaben „Erweiterung Schmutzwasserkanal Altenmarkt“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan fest:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
	in EURO Beträgen						
Reine Investitionskosten	98.000	98.000					
Gesamtkosten	98.000	98.000					

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt - betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
	in EURO Beträgen						
KPC-Förderung	39.000	39.000					
Landesförderung, Abt. 12	8.000	8.000					
Rücklage Kanal	51.000	51.000					
Gesamtsummen	98.000	98.000					

**Punkt 8 der Tagesordnung:
Änderung des Flächenwidmungsplanes.**

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass folgende Änderungsanträge des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Weitensfeld vorliegen:

5/18.3/2021:

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 643 und 644, KG 74414 Wullroß von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 3.000 m².

6/18.3/2021:

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 643, KG 74414 Wullroß, von derzeit „Bauland – Dorfgebiet – Aufschließungsgebiet“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 5.000 – 6.000 m².

Der Vorsitzende teilt mit, dass den erläuterten Begehren im Zuge der Vorprüfungen seitens der örtlichen Raumplanung (Amt der Kärntner Landesregierung) zugestimmt wurde und er stellt daher die Umwidmungen der gegenständlichen Flächen, wie vom Gemeindevorstand einstimmig beantragt, zur Diskussion.

Der Gemeinderat spricht sich nach kurzer Beratung einstimmig für die erläuterten Umwidmungen aus und fasst, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, den einstimmigen Beschluss, die beantragten Änderungen des geltenden Flächenwidmungsplanes vorzunehmen.

Der Vorsitzende teilt weiter mit, dass in Bezug auf die Änderungen des Flächenwidmungsplanes vom 29.04.2022, Nr. 1a/2021 und 1b/2021 noch folgende Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung abgeschlossen werden muss:

Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen
Verwendung

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Römisch-Katholische Pfarrpründe St. Georg am Zammelsberg, Zammelsberg 1, 9344 Weitensfeld
als Grundeigentümer einerseits
- 2) der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld
vertreten durch den Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

.....
andererseits
wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.

Grundlagen

- 2.1. Die röm. kath. Pfarrpründe St. Georg am Zammelsberg, sind bürgerliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 30 KG 74414 Wullroß, zu deren Gutsbestände unter anderem die in dieser KG 74414 gelegenen Grundstücke 659/1 gehören.
- 2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, diese Grundstücke in „Bauland - Dorfgebiet“ umzuwidmen.

- 2.3.** Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.
Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1.** Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2.** Sollten die im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke als Bauland- Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Grundstücke widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland - Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3.** Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 3.4.** Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.

Aufschiebende Bedingung

- 4.1.** Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke

- 5.1.** bestellt der Grundeigentümer zugunsten der Gemeinde für Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautions von höchstens € 16.200,--.
(Anmerkung: im Einzelfalle zu bestimmen, z.B. als Richtwert 20 % des Verkehrswertes des Grundstückes)

Die Gemeinde ist berechtigt, die Kautions in voller Höhe in Anspruch zu nehmen, wenn der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt hat.

Die Inanspruchnahme der Kautions hat durch schriftliche Erklärung samt Begründung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift des Grundeigentümers zu erfolgen und ist diese binnen Tagen zur Zahlung fällig.

Die Gemeinde nimmt die Kautionsbestellung an.

- a)** Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine Bankgarantie über den Kautionsbetrag von € 16.200,- zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Gemeinde ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag von € 16.200,- zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet am 20.12.2027 und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt.

Die Kosten der Bankgarantie trägt der Grundeigentümer.

Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.

- b)** der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben der Gemeinde darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie in Höhe von **(z.B. Festsetzung im Verhältnis zum Kaufpreis)** im Sinne des obigen Vertragsabsatzes a) zu übergeben.

Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der Bebauungspflicht (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe der Bankgarantie an die Gemeinde ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1.** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.

- 6.2.** Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.

Zusatzerklärungen

- 7.1.** Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2.** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3.** Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

8.

Kosten

- 8.1.** Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2.** Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

9.

Vertragsform

- 9.1.** Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde bestimmten Stücke errichtet, während die röm. kath. Pfarrpfründe St. Georg am Zammelsberg eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Nachdem der Herr Bürgermeister die Vereinbarung den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht hat, teilt er mit, dass vom Gemeinderat der einstimmige Antrag vorliegt, die Vereinbarung abzuschließen und stellt dies zur Diskussion.

Nach kurzer Beratung wird von den Mitgliedern der einstimmige Beschluss gefasst, die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung zwischen den Römisch-Katholischen Pfarrpründen St. Georg am Zammelsberg und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal abzuschließen.

Weiters bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat folgende privatrechtliche Vereinbarung betreffend der Flächenwidmungsplanänderungen vom 29.04.2022, Nr. 1a/2021 und 1b/2021 zwischen den Römisch-Katholischen Pfarrpründen St. Georg am Zammelsberg und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zur Kenntnis:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

- 1) Römisch-katholische Pfarrpründe
9344 St. Georg am Zammelsberg 1

als **Grundeigentümer** einerseits

Der Begriff „Grundeigentümer“ in dieser Vereinbarung umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte

- 2) der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal
Oberer Platz 9
9344 Weitensfeld im Gurktal

vertreten durch den Bürgermeister

DI (FH) Franz Sabitzer

als **Gemeinde** andererseits
wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs.1 K-ROG 2021 berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Beteiligung der Grundeigentümer an den durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes zu erwartenden Planungs- bzw. Aufschließungskosten dar.
- 1.3. Nach den Bestimmungen des § 53 K-ROG 2021 ergeben sich für diese Vereinbarung insbesondere nachstehende gesetzliche Vorgaben:

- 1.3.1** Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern (Widmungswerbern) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen.
- 1.3.2** Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.
- 1.3.3** Die Gemeinde hat ein elektronisches Verzeichnis über alle Vereinbarungen, die sich auf Grundflächen beziehen, hinsichtlich derer der Gemeinderat eine Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes beschlossen hat, zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Verzeichnis hat auch die Erfüllung der vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten des Vereinbarungspartners der Gemeinde zu dokumentieren.
- 1.3.4** Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde diese Vereinbarung der Landesregierung zu übermitteln.
- 1.3.5** Der Bürgermeister hat eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung den Erläuterungen des Flächenwidmungsplans in einer gesonderten Anlage anzuschließen. In den schriftlichen Ausfertigungen sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse von Vereinbarungspartnern der Gemeinden ermöglichen. In die Ausfertigungen der Vereinbarungen darf jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Einsicht nehmen.
- 1.3.6** Die angestrebte Widmung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Festlegung einer Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde.
- 1.3.7** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese sind wiederum zur Weiterüberbindung der Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger verhalten.
- 1.4.** Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes oder eine bestimmte Widmung.
- 1.5.** Die Vereinbarung dient zur Verwirklichung der in § 53 Abs.2 Z 4 (Aufschließungskosten) K-ROG 2021 genannten Zwecke und Zielsetzungen, der Beteiligung der Grundeigentümer an den durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erwartenden Aufschließungskosten. Der Grundeigentümer strebt eine rasche und wirtschaftliche Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes an.
- 1.6.** Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung des im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstückes rechtswirksam geworden ist.

2.

Rechtsverhältnisse, Widmungsabsicht

- 2.1. Der Grundeigentümer ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 30, GB 74414 zu deren Gutsbestände unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstück 659/1, KG Wullross, im Katastralausmaß von 45.672 m² gehört.
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet („bisherige Widmung“).
- 2.3. Der Grundeigentümer regt die Umwidmung dieses Grundstückes in „Bauland - Dorfgebiet“ sowie „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ an, um es einer widmungs- und bebauungsplankonformen Bebauung zuzuführen („angeregte Widmung“).
- 2.4. Der Grundeigentümer ist in Kenntnis der nach der angeregten Umwidmung zulässigen Nutzung des Grundstückes.
- 2.5. Die von der angeregten Umwidmung betroffene Fläche beträgt circa 3.400 m².

3.

Raumordnungsrechtliche Beurteilung

- 3.1. Die Gemeinde beabsichtigt, die vom Widmungswerber angeregte Umwidmung des zu Punkt 2 dieses Vertrages dargestellten Grundstückes im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 1/2021 laut beiliegendem Plan Änderung Nr. 1a/2021 und 1b/2021 von derzeit bestehender Widmung als „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ und „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ zu beschließen.
- 3.2. Da die Änderung des Flächenwidmungsplans in Form einer Verordnung durch den Gemeinderat einen hoheitsrechtlichen Verwaltungsakt darstellt und zudem die Gemeinde rechtlich nicht zu einer Umwidmung im Sinne der Anregung des Widmungswerbers verpflichtet ist, stellt die vom Widmungswerber angestrebte Umwidmung keinerlei Leistung der Gemeinde und keine zivilrechtliche Verpflichtung dar. Auch ist die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Verordnung im Sinne § 13 Abs. 1 K-ROG 2021 und nach Beschlussfassung im Gemeinderat vom Bürgermeister unverzüglich der Ktn Landesregierung vorzulegen. Der Flächenwidmungsplan bedarf gemäß § 38 Abs. 6 K-ROG 2021 – ausgenommen in den Fällen des § 40 K-ROG 2021 – zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.
- 3.3. Die gegenständliche Vereinbarung ist sohin in Bezug auf die Gestaltung und Änderungen des Flächenwidmungsplans ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.

- 3.4.** Für den Fall, dass das vertragsgegenständliche Grundstück oder Teile davon entsprechend der zuvor genannten Absichtserklärung von der Gemeinde im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans tatsächlich als „Bauland - Dorfgebiet“ ausgewiesen wird, verpflichtet sich der Grundeigentümer (Widmungswerber) nunmehr zur Beteiligung an den durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erwartenden Planungskosten gemäß Punkt 1.2. und 4. dieser Vereinbarung.

4.

Vertragsgegenstand

- 4.1.** Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Beteiligung des Grundeigentümers an den der Gemeinde durch die Festlegung des Grundstückes als Bauland erwachsenden Planungs- bzw Aufschließungskosten.
- 4.2.** Sollte das im Vertragspunkt 2. angeführte Grundstück als „Bauland - Dorfgebiet“ gewidmet werden, verpflichtet sich der Widmungswerber, ein Straßenprojekt nach den RVS-Richtlinien lt. beiliegendem Plan (Nr. 0531-034 (Lageplan und Längenschnitt sowie Querprofile, Datum 03.02.2022), erstellt von der LWK ZT-GmbH, 9524 Villach, umzusetzen.

Sollte der anstehende Untergrund für diesen Aufbau nicht geeignet sein (schlechter Boden), so sind weiters eine entsprechende Vlieseinlage bzw. ein Bodenaustausch einzuplanen, damit die Trag- und Funktionsfähigkeit des Straßenkörpers gewährleistet ist. Der Straßenkörperaufbau hat also jedenfalls auf tragfähigem Grund zu erfolgen.

Die Straßenoberfläche ist mittels geeigneter Längs- und Querneigung sowie Einlaufschächten (Straßenabläufe aus Betonfertigteilen inkl. Guss-Einlaufgitter, Prüflast mindestens 250 KN, mit Rahmen aus Betonguss, verzinktem Schlammeimer mit Schaff und Tragnocken) zu entwässern.

Die Oberflächenwässer sind über entsprechend betonummantelte Rohrleitungen (PVC DN 150 oder größer) in hierfür geeignete Sickeranlagen oder in einen Vorfluter abzuleiten.

Sollten die Rohrleitungen im Bankettbereich und/oder entsprechend tief verlegt werden, kann ev. auf eine Betonummantelung verzichtet werden – dies wird jedoch von der Marktgemeinde festgelegt.

Die für die Einleitung in einen Vorfluter oder auch die für eine Versickerung notwendige wasserrechtliche Bewilligung ist vom Straßenerrichter einzuholen.

Unterirdisch auftretende Wässer sind mit entsprechenden Drainanlagen zu fangen und ebenfalls schadlos abzuleiten.

Bei Hanglagen oder sonstig bekannten wasserführenden Schichten sind Drainagen zur Wasserfreihaltung des Straßenkörpers vorzusehen.

Beim Bauablauf ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sämtliche Rohr- und Kabellagen vor der Frostkofferschüttung eingebaut und deren Künetten wiederverfüllt sowie entsprechend verdichtet werden.

Die Planung ist so zu halten, dass die gesamte Straßengrundbreite, also inkl. der zum Straßengrundstück gehörenden Bankette, als „ebene“ Fläche ausgeführt wird. Etwaige Böschungen für Damm oder Einschnitt müssen – sofern sie nicht auch ins Öffentliche Gut übertragen werden - auf den Anrainergrundstücken liegen.

Der Straßenbau hat gemäß den von der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal genehmigten Plan und Projektunterlagen, einschließlich der mechanisch stabilisierten Tragschicht inklusive Asphalttschicht - zu erfolgen und ist von einem hierzu befugten konzessionierten Unternehmen durchzuführen. Eigenleistungen sind nur unter der nachweislichen Aufsicht eines konzessionierten Unternehmens möglich.

Sämtliche Bautermine sind frühzeitig bekannt zu geben, da eine begleitende Aufsicht von der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal durchgeführt wird.

Für eventuell im Zuge des Straßenbaues notwendige Baumaßnahmen, wie Stützmauern, Rohrdurchlässe oder sonstige Bauwerke, ist vor Ausführung eine statische Berechnung eines hierzu befugten Unternehmers und letztlich eine entsprechende Abnahmebestätigung vorzulegen. Erforderliche Bewilligungen – wie z.B. Baubewilligung, wasser- oder naturschutzrechtliche Bewilligung – sind einzuholen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist ein Lageplan/Bestandsplan mit genauem Verlauf aller Kabel- und Rohrlagen sowie deren Tiefe vorzulegen (Leistungsplan).

Das ausführende Unternehmen bzw. der Straßenerrichter (Teilungs-/Widmungswerber) haftet zumindest 5 Jahre für die ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung.

Sollten in dieser Zeit Mängel auftreten, die ursächlich auf eine nicht fach- und sachgemäße Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, so sind diese umgehend auf ihre bzw. seine Kosten zu beseitigen.

Die Fertigstellung der Straßenbauarbeiten ist der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal schriftlich zu melden. Sämtliche Grenzmarken müssen vorhanden und sichtbar sein. Danach erfolgen eine gemeinsame Begehung und die Abnahme der Straße durch die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal und die Übernahme ins Öffentliche Gut.

5. Rechtsnachfolger

- 5.1.** Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf Rechtsnachfolger über.

- 5.2.** Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf alle ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.
- 5.3.** Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des Grundeigentümers für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich solange weiter bestehen bleibt, bis alle Sicherheiten vom Rechtsnachfolger wirksam bestellt sind.
- 5.4.** Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.

6. Zusatzerklärungen

- 6.1.** Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck der Vereinbarung in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 6.2.** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 6.3.** Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
- 6.4.** Zur Austragung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Verträge vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtes am Ort des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes.
- 6.5.** Aus Gründen leichter Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Bei Verwendung einer Form sind sinngemäß alle Geschlechter gemeint.

7. Ausfertigung

- 7.1.** Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet. Jede Partei erhält ein Original.

7.2. Dieser Vereinbarung zugrunde liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 12.07.2022.

Nachdem der Herr Bürgermeister die Vereinbarung den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht hat, teilt er mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, die Vereinbarung abzuschließen und stellt dies zur Diskussion.

Nach kurzer Beratung wird von den Mitgliedern der einstimmige Beschluss gefasst, die vorhin zur Kenntnis gebrachte privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Römisch-Katholischen Pfarrpfändern St. Georg am Zammelsberg und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal abzuschließen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Vergabe der im 1. Stock des Wohnhauses Zweinitz gelegenen Wohnung Nr. 4, 9343 Zweinitz, Mödringstraße 4 und Genehmigung des Mietvertrages.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass die in Zweinitz im 1. Stock des Gemeindefohnhauses Mödringstraße 4, 9343 Zweinitz, gelegenen Wohnung zu vergeben sei.

Er teilt mit, dass von mehreren kontaktierten Wohnungswerbern Frau Dagmar Zeiler die einzige Interessentin für die Übernahme dieser Wohnung ist und vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, diese Wohnung an Frau Dagmar Zeiler zu vergeben und den vorliegenden Mietvertrag zu den bestehenden Bedingungen mit Beginn des Mietverhältnisses am 01. Juni 2022 zu genehmigen.

Der Vorsitzende stellt die Wohnungsvergabe zur Diskussion.

Der Gemeinderat fasst ohne Diskussion den einstimmigen Beschluss, die im Obergeschoss des Gemeindefohnhauses 9343 Zweinitz, Mödringstraße 4, gelegene Wohnung im Ausmaß von 67,76 m² zum Mietpreis von monatlich € 171,44 + 10% USt. zuzüglich durchschnittliche monatliche Betriebskosten und den verhältnismäßigen Anteil an den jeweiligen zusätzlichen Betriebskosten, Frau Dagmar Zeiler, wohnhaft in 9343 Zweinitz, Mühlweg 14, mit Wirkung ab 01. Juli 2022 zu vermieten und den vorliegenden Mietvertrag zu genehmigen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Verpachtung des Badebuffets an Frau Monika Lerchbaumer und Genehmigung des Pachtvertrages.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass sich Frau Monika Lerchbaumer als einzige Bewerberin für die Weiterführung des Badebuffets bereit erklärt hat. Der Pachtvertrag wird vorerst für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Weiters soll wie vom Gemeindevorstand vorherberaten, im ersten Jahr lediglich ein Pachtzins von € 1,00 zuzügl. 20 % USt. eingehoben werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, das Badbuffet an Frau Monika Lerchbaumer unter Beibehaltung der genannten bisherigen Bedingungen, für die Dauer von einem Jahr, zu verpachten und den vorliegenden Pachtvertrag zu genehmigen.

Vom Gemeinderat wird nach kurzer Beratung der einstimmige Beschluss gefasst, das Badbuffet unter Beibehaltung der bisherigen Bedingungen, aber zu einem Pachtzins von jährlich € 1,00 zuzügl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20 %) auf die Dauer von einem Jahr, das ist bis zum Ende der Badesaison 2022, an Frau Monika Lerchbaumer, wohnhaft in 9343 Zweinitz, Brunn 7a, zu verpachten.

**Punkt 11 der Tagesordnung:
Änderung des Stellenplanes 2022 - Personalangelegenheiten.**

D

Der Vorsitzende teilt mit, dass gegen den Entwurf der Änderung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2022 seitens der Gemeinderevision keine aufsichtsbehördlichen Bedenken bestehen.

Der Vorsitzende berichtet, dass die zur Kenntnis gebrachte Änderung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2022 und die entsprechende, vorliegende Änderung der Dienstverträge vom Gemeindevorstand zur Beschlussfassung beantragt werden und stellt diese zur Diskussion.

Vom Gemeinderat werden nach kurzer Diskussion die vorgebrachte Änderung des Stellenplans für das Verwaltungsjahr 2022 und die vorliegende Änderung der Dienstverträge einstimmig genehmigt und nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, vom 12.07.2022, Zahl: 011-0-1/2022, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60,00
50,00	P5	III	TH-RP3B	21	
50,00	P5	III	TH-RP3B	21	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
100,00	C	V	AK-SSB2A	36	36,00
100,00	C	V	AK-SSB3	39	39,00
75,00	D	IV	KU-KB2B	33	24,75
75,00	K		EP-PL1	42	
87,50	K		EP-PFK2	39	
58,00	P3	III	EP-PK2	27	
93,00	P3	III	EP-PK2	27	
65,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-AT1	33	

BRP-Summe	201,75
------------------	---------------

§ 2
Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 219 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2021, Zahl: 011-0-2/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Franz Sabitzer

Nach Beendigung der Tagesordnung werden noch folgende Themen besprochen:

- keine

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

Ende der Sitzung: 19.10 Uhr

Der Schriftführer:

Mitglieder des
Gemeinderates:

Der Bürgermeister: